

Polizeidirektion Kiel | Gartenstraße 7 | 24103 Kiel

Stabsbereich 1  
Sachgebiet 1.1

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: - 1.1 - 14.46 -  
Meine Nachricht vom: /

[REDACTED]  
[REDACTED].landsh.de Telefon:  
0431 160-2110 Telefax [REDACTED]  
160-2119

16.08.2018

## **Deklarierung eines so genannten Gefährlichen Ortes gemäß § 181, Absatz 1, Satz 2**

### **Nr. 1 LVwG für den Bereich „Bergstraße“ gemäß Anlage**

Hier: **Verlängerung**

#### **1. Lage:**

Eine retrograde Betrachtung weist eine zunehmende Delinquenz krimineller Gruppierungen mit Migrationshintergrund auf. Auseinandersetzungen dieser Gruppierungen, auch mit privaten Sicherheitsdiensten, hatten erhebliche körperliche Schädigungen zur Folge.

Der Bereich „Bergstraße“ weist einen stark frequentierten, polizeilich relevanten Freizeitraum auf. Die Lokalitäten sind dort Gaststätten, Bars und Diskotheken. Im Bereich „Bergstraße“ muss das erhöhte Fallaufkommen stets in Relation zum hohen Besucheraufkommen gesehen werden.

Des Weiteren ist zu beobachten, dass Personen, die dem Umfeld dieser Gruppierungen auch mit Rockerbezug zuzuordnen sind, dort vereinzelt Gewerbe anmelden.

Trotz ständig erhöhter polizeilicher Präsenz an den Wochenenden, einhergehend mit der im März 2018 durch Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Kiel vorgegebenen Verlängerung des Waffentrageverbots sind immer wieder größere Auseinandersetzungen zu verzeichnen. Die tatrelevanten Zeiten liegen jeweils in den Nächten von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr.

## **1.2 Rechtliche Lage**

Bei den nachfolgend definierten Bereichen handelt es sich um öffentlichen Raum, an dem Personen Straftaten verabreden und auch begehen.

Hiernach handelt es sich u.a. bei der Bekämpfung von Rohheitsdelikten durch verfeindete Gruppierungen in den definierten Bereichen um einen gefährlichen Ort nach § 181 Abs.1 S.2, Nr. 1 LVwG, so dass Maßnahmen, die sich auf diese Rechtsgrundlage stützen, insbesondere der Identitätsfeststellung gemäß § 181 LVwG, die Durchsuchung der Person gem. § 202, Abs. 1, Nr. 4 LVwG sowie die Durchsuchung von Sachen gem. § 206, Abs. 1, Satz 3 LVwG zulässig sind.

Darüber hinaus kann eine Platzverweisung gemäß § 201 LVwG, ggf. die Gewahrsamnahme bei Nichtbefolgen gemäß § 204 LVwG erfolgen.

- 2.** Der Bereich „Bergstraße“ wird in dem in der Anlage begrenzten Bereich bis auf weiteres in der jeweiligen Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr als Gefährlicher Ort gemäß § 181, Abs. 1, Satz 2, Nr. 1 LVwG deklariert.

Eine Visualisierung ist als Anlage beigefügt.

- 3.** Eine erneute Überprüfung des Gefährlichen Ortes erfolgt halbjährlich zum 21.02.2019.

